

T e x t f a s s u n g

S A T Z U N G

über die Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Anrode vom 21.08.2012

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) vom 16. August 1993 (GVBl Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Thür. Haushaltbegleitgesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S.531), in Verbindung mit dem §14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) geändert durch Gesetz (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thür. Versorgungsverbandsgesetzes und des ThürBKG vom 30.03.2012 (GVBl. S.113) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 439) hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode in seiner Sitzung am 07.08.2012 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).
Sie führen die Bezeichnung:
 - Freiwillige Feuerwehr Bickenriede
 - Freiwillige Feuerwehr Dörna
 - Freiwillige Feuerwehr Hollenbach
 - Freiwillige Feuerwehr Lengefeld
 - Freiwillige Feuerwehr Zella.
- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl der Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, und die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Anrode die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Pkt. 2 ThürBKG).

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren

- Bickenriede
- Dörna
- Hollenbach
- Lengefeld
- Zella

gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer oder dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
- Im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiter zu leiten. Die Anzeige soll spätestens am 3. Tag nach dem Schadensereignis vorliegen.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Anrode haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Anrode zur Verfügung stehen und an Schulungen und Übungen regelmäßig teilnehmen.

In den Dienst der Einsatzabteilung kann nur aufgenommen werden, wer den Anforderungen des Feuerwehrdienstes körperlich und geistig gewachsen ist, mindestens die Qualifikationsforderungen des Grundausbildungslehrganges erfüllt.

Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 Abs. 1 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65.

Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Feuerwehrangehörigen sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Sie können mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 ThürBKG)

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Anrode sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die geistige und körperliche Tauglichkeit (§ 13 Abs. 4 ThBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehr – satzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Soweit nicht genügend Freiwillige für den ehrenamtlichen Dienst zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde Anrode alle Einwohner vom vollendetem 18. Lebensjahr bis zum vollendetem 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst in einer Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von maximal 10 Jahren heranziehen (§ 13 Abs.2 ThürBKG).

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. 65. Lebensjahres gemäß § 5 dieser Satzung,
 - b) dem Austritt,

- c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder dem Ortsbrand – meisters erklärt werden.
 - (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrführers und des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
 - (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei eingetretener gesundheitlich- und geistigen Nichteignung, grobe Verletzung der Dienstpflichten, strafbare Handlungen sowie das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen, grobe Verstöße gegen die Kameradschaft und grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendwart, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der Feuerwehrentechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (6) Der Ortsbrandmeister organisiert die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrange – hörigen im Rahmen der Vorschriften der §§ 11 und 12 ThürFwOrgVO auf Vorschlag der Wehrführer.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Orts-Brandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode führt den Namen „Jugendfeuerwehr (Name ihres Ortsteiles)“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen vom vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für Sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen (§ 11 Abs. 2 ThürBKG).
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren, dem Gemeindejugendwart und den jeweiligen Wehrführern, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes ihrer Wehr bedienen.
- (4) Der Jugendwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein, den Gruppenführerlehrgang mit Erfolg abgelegt haben, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in den Jahreshaupt –

versammlungen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (5) Die Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren schlagen dem Ortsbrandmeister aus ihrer Mitte oder einen geeigneten Kameraden der Einsatzabteilungen, als gemeinsamen Vertreter vor, welcher die Arbeit der Jugendfeuerwehren als Gemeindejugendwart koordiniert. Er wird vom Bürgermeister berufen.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode ist der Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch den Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Anrode hat.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Anrode vom Bürgermeister ernannt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).
Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und dem Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen. Der Ortsbrandmeister ist für den persönlichen Schutz der im Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich.
- (6) Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters die Gruppenführer.
Der Ortsbrandmeister hat dem Gemeinderat einmal im Jahr über den aktuellen Stand der Freiwilligen Feuerwehren zu berichten.
- (7) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeister stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten

auf Zeit der Gemeinde Anrode ernannt.

- (8) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter nach dem 60. Lebensjahr bis zum Ende der Wahlperiode ausüben, § 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Nach Niederlegung der Ämter aus Altersgründen sind sie durch den Gemeinderat zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Wehrführer und sein Stellvertreter können ihre Ämter nach dem 60. Lebensjahr bis zum Ende der Wahlperiode ausüben, § 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (12) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund
1. den ehrenamtlichen Ortsbrandmeister nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen,
 2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der Ortsteilfeuerwehr entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend.
- Der Bürgermeister kann die Gruppenführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, aus Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die

Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung laden.
Der Bürgermeister, der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen recht – zeitig bekanntzugeben.
Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Anrode hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Er besteht aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, den Jugendwarten, dem Gemeindejugendwart, und je Wehr einen Verantwortlichen für die UVV (Sicherheitsbeauftragter) und hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ortsbrandmeister kann einzelne Personen zur Sitzung einladen. Der Bürgermeister hat das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich in jeder Wehr eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein

Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschluss – unfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anrode statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendwartes, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden jeweils einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur 1 Bewerber zur Wahl steht, und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer, und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben, damit die Ernennung der gewählten Kameraden zu Ehrenbeamten durch die Gemeinde erfolgen kann.

§ 17 Feuerwehrrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu privatrechtlichen Feuerwehrrvereinen zusammenschließen. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann (§ 10 Abs. 6 ThürBKG). Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrrsatzung vom 09.04.1998 außer Kraft.

Anrode, den 21.08.2012

Brand
Bürgermeister

Siegel

Die Feuerwehrrsatzung wurde im Amtsblatt Nr. 9 am 07. September 2012 öffentlich bekannt gemacht.